

Bekanntmachung

Die Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29, 09117 Chemnitz, plant die „*Naturnahe Sanierung des Gessenbaches – Ost*“ in Ronneburg, Gemarkung Grobsdorf, und stellte einen Antrag auf Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für dieses Vorhaben.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich gemäß § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Gessental etwa 1,5 km westlich der Ortslage Ronneburg. Grobsdorf, die nächstgelegene Wohnbebauung, liegt in nordwestlicher Richtung in ca. 400 Metern Entfernung. Der als Rad- und Wanderweg genutzte Gessentalweg verläuft in diesem Gebiet in einem Abstand von etwa 10 bis 30 Metern südlich des Gessenbaches. Der Baubereich liegt innerhalb der Grubenfeldgrenze des Ronneburger Grubengebäudes. In einem Teilbereich des Vorhabens befindet sich das geschützte Biotop 37Ad307201, Biototyp 2211 (naturnaher, strukturreicher Bach).

Die Wismut GmbH plant, den Gessenbach naturnah zu sanieren. Die Sanierung erfolgt in zwei Teilabschnitten. Für die Realisierung des ersten Abschnittes (Gessenbach – West) wurde im Jahr 2017 die Plangenehmigung erteilt. Mit dem nunmehr geplanten zweiten Abschnitt „Gessenbach – Ost“ soll der Gessenbach auf einer Länge von ca. 470 Metern, davon ca. 170 Meter im Bereich des Biotopes 37Ad307201, saniert werden. Die Arbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Abtrag von ca. 4.500 m³ schwermetallbelasteten Ablagerungen aus dem Gewässerprofil und deren ordnungsgemäße Entsorgung in der Abfallentsorgungseinrichtung Lichtenberg der Wismut GmbH
- teilweise, naturnahe Neutrassierung des Gessenbaches mit dem Ziel der Minimierung des Eingriffs in das geschützte Biotop, Einbindung von Altarmen des ursprünglichen Bachlaufes in den neu gestalteten Gewässerabschnitt
- abschnittsweise, vorwiegend mineralische Abdichtung des Gewässerbettes zur Verhinderung der Infiltration von Bachwasser in die Grundwasserfassungsanlagen
- Auftrag von unbelastetem, natürlichem Material zur Neuprofilierung des Gewässers und der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen entsprechend dem vorherrschenden Landschaftsbild; Realisierung von Ersatzpflanzungen für einzelne, unvermeidliche Gehölzfällungen

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die geplante Maßnahme dient der Entfernung schwermetallbelasteter Sedimente aus dem Gessenbach sowie der Abdichtung des Gewässerbettes. Bei der Planung wurde besonderes Augenmerk auf eine naturnahe Sanierung gelegt und durch die abschnittsweise Neutrassierung werden die Beeinträchtigungen des von dem Vorhaben berührten geschützten Biotopes

minimiert. Es sind zwar bauzeitliche, räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer und das Biotop sowie einzelne Gehölzfällungen erforderlich, jedoch sind angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingten Gehölzverluste können durch Ausgleichspflanzungen kompensiert werden. Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben eine ökologische Aufwertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 04.12.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner